



Energie

Strom- oder Gassperre - was tun?

Für eine drohende Sperrung des Netzanschlusses und die damit verbundene Unterbrechung der Strom- bzw. Gasversorgung kann es viele Gründe geben. Eine häufige Ursache ist der Zahlungsverzug des Kunden. Die Sperre kann der Energielieferant anweisen, durchgeführt wird sie jedoch vom Netzbetreiber.

Doch wie verhalten Sie sich am besten und was sollten Sie tun, damit es erst gar nicht dazu kommt?

Vorbeugen (ist besser als Heilen)

1. Versuchen Sie, die Zahlungen für Strom, Gas, Heizung und Miete pünktlich zu begleichen.
2. Lesen Sie Ihre Zählerstände regelmäßig ab (mindestens einmal im Quartal) und notieren Sie diese.
3. Prüfen Sie, ob Ihre monatlichen Abschlagszahlungen zu Ihrem tatsächlichen Verbrauch passen, damit am Ende des Jahres keine hohe Nachzahlung droht.
4. Vergleichen Sie andere Tarife und Anbieter. Oft führt ein Lieferantenwechsel zu Kosteneinsparungen.
5. Achten Sie auf Ihren Energieverbrauch und schauen Sie, ob es Einsparpotenziale gibt.

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, können Sie Ihre Abschläge häufig auch direkt vom Sozialleistungsträger an den Lieferanten überweisen lassen. Ein formloser Antrag bei der entsprechenden Behörde genügt.

Bitte beachten Sie: Es ist meistens einfacher und kostengünstiger, eine Energiesperre zu verhindern als einen bereits gesperrten Anschluss wieder freizuschalten.

Was muss passiert sein, bevor die Energiebelieferung unterbrochen werden kann?

In der Grundversorgung (§§ 19 StromGKV/GasGKV):

- Sie haben Ihre Rechnung **trotz Mahnung** nicht gezahlt.
- Ihrem Lieferanten schulden Sie Ihren **doppelten Monatsabschlag, mindestens aber 100 Euro**. Sie haben keinen Monatsabschlag vereinbart? Dann muss der Zahlungsverzug mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrags ausmachen.
- **Vier Wochen** vor dem eigentlichen Sperrtermin haben Sie eine **Sperrandrohung** (kann auch zusammen mit der Mahnung erfolgt sein) erhalten. Zudem hat Ihr Grundversorger Sie auch über kostenlose Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informiert.
- Eine **Sperrankündigung** hat Sie mindestens **acht Werktage** vor dem Sperrtermin erreicht. Ein Angebot für eine **zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung** und eine **Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis** (Abwendungsvereinbarung) war dabei.
- Die **Folgen** der Unterbrechung müssen **im Verhältnis zum Zahlungsverzug** stehen. Das ist nicht der Fall, wenn die Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zur Folge hat. Sollten Sie also zum Beispiel Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen im Haushalt versorgen, sollten Sie dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und der Sperre widersprechen.

Außerhalb der Grundversorgung (wettbewerblicher Liefervertrag):

- Für Sie gelten die im Vertrag vereinbarten Regelungen (AGB). Die meisten Energielieferanten legen dort fest, dass sie bei Zahlungsverzug eine Sperrung vornehmen dürfen. Die Voraussetzungen für eine Sperre sind denen in der Grundversorgung (s.o.) meist ähnlich, können aber in Details auch abweichen.

Wenn Sie Probleme haben, die Abschläge oder Nachforderungen zu bezahlen, sollten Sie

- Zahlungserinnerungen und Mahnungen trotzdem nicht ignorieren.
- **möglichst schnell mit Ihrem Energielieferanten in Kontakt treten.** Denn je früher der Lieferant davon erfährt, desto größer ist die Chance auf eine einvernehmliche Lösung.
- sich Unterstützung bei den Verbraucherzentralen, bei Rechtsanwälten oder anderen Schuldnerberatungen holen.

Wer oder was kann helfen?

Sozialamt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung sind die Kosten für Strom und Gas bereits in den Regelsätzen enthalten. Durch den Erhalt von Wohngeld kann die monatliche Belastung für die Miete gesenkt werden.

Jobcenter

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, sind die Kosten für Energie in der Regelleistung enthalten. Zusätzlich können Sie ein Darlehen zur Begleichung von Energierechnungen oder -schulden beantragen.

Abschläge für Strom und Gas kann der Sozialleistungsträger oft direkt an den Lieferanten überweisen. Dafür müssen Sie nur einen formlosen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Die Strom- und Gaskosten werden dann von Ihrem Arbeitslosen- oder Sozialgeld abgezogen, um erneute Rückstände zu vermeiden.

Schuldnerberatung der Verbraucherzentralen oder anderer Träger

Die Städte und Verbraucherzentralen bieten telefonische oder persönliche Beratung zu Fragen finanzieller Hilfen an und unterstützen bei Rechtsproblemen. Darüber hinaus gibt es weitere Angebote von anderen Einrichtungen wie beispielsweise die Schuldnerberatungen der Caritas.

Lokale/regionale Angebote

In einigen Städten gibt es besondere Hilfen bei Zahlungsschwierigkeiten von Energierechnungen. Diese sind entweder von den Städten und Gemeinden selbst, von Verbraucherzentralen oder anderen Trägern organisiert. Informieren Sie sich deswegen vor Ort.

Lieferantenwechsel

Denken Sie über einen Tarif- oder Lieferantenwechsel nach, um weniger für die Energie bezahlen zu müssen. Die Verbraucherzentralen bieten u.a. auch Energiekostenberatungen an.

Was könnten Lösungsvorschläge sein?

1. Wenn Sie die offenen Rechnungen nicht auf einmal bezahlen können, sollten Sie um eine Ratenzahlung bitten. Das geht meistens nicht bei Abschlägen, aber bei der Jahresabrechnung.
2. Verringern Sie die Summe der Rückstände, indem Sie die Abschlagszahlungen für eine bestimmte Zeit erhöhen.
3. Wenn Ihre Zahlungsprobleme nur vorübergehend sind (z.B. wegen Kurzarbeit oder Krankheit) könnten Sie eine Stundung bis zur nächsten Jahresabrechnung aushandeln.
4. Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, können Sie sich vom Jobcenter oder dem Sozialamt Geld leihen (Darlehen), um Ihre Energieschulden zu begleichen.

Wichtig: Machen Sie bei Zahlungen und Überweisungen unmissverständlich deutlich, welcher Anteil der bezahlten Summe sich auf laufende Abschlagszahlungen bezieht und welcher auf eventuelle Altforderungen.

Haben Sie mit dem Lieferanten telefonische Absprachen getroffen, bitten Sie darum, diese auch schriftlich zu erhalten, sodass Sie sich auf die Absprache verlassen können.

Die Sperre steht kurz bevor. Was ist jetzt zu beachten?

- Suchen Sie sämtliche Unterlagen heraus, d.h. Rechnungen, Zahlungsbelege und Vertragsunterlagen.
- Prüfen Sie, ob die Sperre berechtigt ist (siehe dazu „Was muss vorher passiert sein?“).
- Suche Sie Hilfe bei der Verbraucherzentrale, einer gemeinnützigen Schuldnerberatungsstelle oder einem Rechtsanwalt.
- Kontaktieren Sie den Energieversorger, um gemeinsam Lösungen zu suchen (s.o.).
- Schalten Sie in strittigen Fällen die Schlichtungsstelle Energie ein.
- Bei einer Sperre fallen weitere Kosten an, weil sowohl die Sperrung selbst als auch die Entsperrung Geld kosten. Dies treibt die Rechnung zusätzlich in die Höhe.

Hinweis: Wenn Sie Energie in der Grundversorgung beziehen, muss Ihnen Ihr Strom- beziehungsweise Gasversorger acht Tage vor einer möglichen Sperrung eine sogenannte Abwendungsvereinbarung in Textform anbieten. In dieser Vereinbarung müssen Ihnen eine zinsfreie Ratenzahlung

sowie eine Weiterversorgung durch Vorauszahlung angeboten werden. Wenn Sie die Vereinbarung annehmen und einhalten, können Sie so die Versorgungsunterbrechung vermeiden.

Die Sperrung ist bereits erfolgt. Auch hier gilt:

- Suchen Sie sich **frühzeitig Hilfe** (Verbraucherzentralen, Schuldner- oder Sozialberatung, Rechtsanwalt).
- Kontaktieren Sie Ihren Energieversorger und **beschreiben Sie Ihre aktuelle Situation**.
- Fragen Sie Ihren Energieversorger gezielt nach **Möglichkeiten, die Sperrung aufzuheben**.
- Wenn Sie **Sozialleistungen beziehen, kann das Jobcenter oder Sozialamt die Energieschulden** mit einem **Darlehen** überbrücken.

Welche Kosten darf der Energielieferant bei einer Sperrung von Ihnen verlangen?

1. **Bei Zahlungsverzug müssen Sie grundsätzlich die Mahnkosten bezahlen.** Anhaltspunkte für die Mahnkostenpauschale bietet das BGH-Urteil vom 26.06.2019 (VIII ZR 95/18). Danach dürfen Kosten für Porto, Papier, Druck und den Umschlag enthalten sein, jedoch keine Personal- oder Verwaltungskosten.

2. Sperr- und Entsperrungskosten sind zulässig

Der Energieversorger kann die Bezahlung der Sperr- und Entsperrungskosten sogar vor der Wiederherstellung der Versorgung verlangen. Fordern Sie ggf. die Berechnungsgrundlage des Energieversorgers für die Kosten an. So können Sie prüfen, ob die Kosten zu Recht angesetzt sind.

3. Unter Umständen können Inkassokosten anfallen.

Mehrspartensperre – grundsätzlich erlaubt

Wenn Sie mit demselben Versorger einen Liefervertrag über mehrere Sparten (d.h. Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme) abgeschlossen haben und bei einer dieser Sparten in Zahlungsverzug kommen, kann der Versorger auch die Lieferung einer anderen Sparte unterbrechen lassen.

Will der Energielieferant eine spartenübergreifende Liefer-sperrung durchführen, dann muss er dies in der Sperrandrohung deutlich machen. Während die Sperrandrohung für Gas und Strom vier Wochen vor dem geplanten Sperrtermin bei Ihnen eintreffen muss, beträgt diese Frist bei Wasser oder Fernwärme nur zwei Wochen.

Aufhebung der Sperrung

Wenn die Gründe für die Sperrung entfallen sind, Sie also Ihre Rückstände und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung bezahlt haben, muss der Energieversorger die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen.

Kontakt

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- Verbraucherservice Energie -

Telefon 0228 - 14 1516
Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr
Telefax 030 22480 - 323
E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet www.bnetza.de/verbraucherservice-energie

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

- Allgemein -

Adresse Tulpenfeld 4 in 53113 Bonn
Telefon 0228 - 14 0
Telefax 0228 - 14 8872
E-Mail info@bnetza.de
Internet www.bundesnetzagentur.de